

TE Vfgh Beschluss 1987/3/2 B1099/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Leitsatz

In dem Verfahren, das zur Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides (betr. Studienbeihilfe) geführt hat, war nicht der Einschreiter, sondern nur dessen eigenberechtigte Tochter Partei. Durch den angefochtenen Bescheid ist demnach allein die Rechtssphäre der Tochter des Beschwerdeführers, nicht aber die des Beschwerdeführers berührt worden. Die Beschwerde war daher mangels Legitimation zurückzuweisen (vgl. VfGH 3.12.1979, B193/78, VfSlg. 9039/1981;.

Schlagworte

VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B1099.1986

Dokumentnummer

JFT_10129698_86B01099_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at